

Abschrift.

5/6 D 247/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Universitätsprofessor Dr. H.

L  aus Jena

wegen Vergehens gegen § 3 der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 27. April 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Drechsler, Dr. Hoffmann  
und Goedel sowie der Kammergerichtsrat Dr. Iber,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Assistent Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für  
Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in W e i m a r vom 20. Februar 1936  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die  
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-  
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Eine Begnadigung des Angeklagten, auf die er sich in der Revisions-  
verhandlung berufen hat, ist nicht erfolgt; es ist nur die Vollstrek-  
kung eines Strafrestes - mit Aussicht auf Erlaß bei Bewährung bis zum  
31. März

31. März 1938 - ausgesetzt worden. So braucht nicht erörtert zu werden, ob und wie eine volle Begnadigung und die Tatsache, daß sich der Angeklagte nunmehr darauf beruft, das gegenwärtige Wiederaufnahmeverfahren beeinflussen könnten, das nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 ( RGBl. I S. 136 ) eingeleitet worden ist.

Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936, ( RGBl. I S. 378 ) steht der Aburteilung nicht entgegen.

Der Umstand, daß § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 ( RGBl. I S. 135 ) nur anzuwenden ist, „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist“, verhindert hier eine Bestrafung des Angeklagten aus jener Bestimmung nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa der § 94 Abs. 2, 3 StGB. eine schwerere Strafe androht als der § 3 der Verordnung vom 21. März 1933 für eine öffentliche Begehung der Tat. Jedenfalls ist der § 94 StGB. hier unanwendbar, weil die dort vorgesehene Ermächtigung nicht vorliegt. Da aber der § 94 Abs. 2, 3 StGB. nur für den Fall der Ermächtigung Strafe androht, so droht er für den Fall, daß die Ermächtigung fehlt, keine schwerere Strafe an als der § 3 der Verordnung, sondern überhaupt keine Strafe. Der Sinn dieses § 3 ist offenbar der, daß ein Vergehen gegen ihn auf jeden Fall bestraft werden soll, und zwar, wenn nicht aus einer eine schwerere Strafe androhenden Bestimmung, so doch aus ihm selbst. Der § 134 a StGB., der hier, wie noch zu erörtern ist, auch in Betracht kommen könnte, droht ersichtlich keine schwerere Strafe an als der § 3 der Verordnung für eine öffentliche Begehung der Tat.

Das Landgericht hat bei der von ihm festgestellten Äußerung des Angeklagten „Wie nur ein Gefreiter auf einen Generalfeldmarschall eine Trauerrede halten kann! Das ist eine Herabwürdigung!“ das Vorliegen einer „Behauptung tatsächlicher Art“ i. S. des § 3 der Verordnung verneint. Dies ist nicht zu beanstanden.

Das Landgericht hat weiter festgestellt, daß der Angeklagte während der Gedenkrede, die der Führer und Reichskanzler am 7. August 1934 bei der Beisetzung des verstorbenen Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg im Tannenberg-Denkmal gehalten hat, auch gesagt hat: „Der soll doch aufhören, er hält ja doch nur eine Wahlrede!“ Es hat diese Worte dahin ausgelegt, daß sie den Sinn gehabt haben:

„Hitler benutze die Beisetzung des Herrn Reichspräsidenten im Tannen-  
berg“

berg=Denkmal dazu, um billigerweise ( gemeint ist vielleicht: unbilligerweise ) eine Wahlrede zu halten. Er täte besser, aufzuhören und einen General eine ordentliche Grabrede halten zu lassen!". Ferner hat es den Ausdruck „Wahlrede" dahin ausgelegt, daß der Angeklagte eine Rede gemeint hat, durch die der Führer und Reichskanzler für sich selbst werbe ( aus Anlaß der nahe bevorstehenden Volksabstimmung vom 19. August 1934 über die Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers ). Die Worte des Angeklagten können bei dieser Auslegung als eine „Behauptung tatsächlicher Art" angesehen werden, die sich auf die Gegenwart bezog, nämlich auf die vom Führer und Reichskanzler im Augenblick der Äußerung gehaltene Gedenkrede. Das gilt auch dann, wenn man in den Worten eine in die Form eines Urteils gekleidete Äußerung sehen will; denn auch eine solche Äußerung stellt sich als Tatsachenbehauptung dar, wenn sie zu bestimmten einzelnen Vorgängen oder Geschehnissen in äußerlich erkennbarer Weise in Bezug gesetzt wird ( Vgl. RGSt. Bd. 68 S. 121. ) Nach dem allen kann der Angeklagte, wie gegenüber der Revision zu betonen ist, eine „greifbare Tatsache" behauptet haben, die daraufhin geprüft werden könnte, ob sie „unwahr" oder mindestens „gröblich entstellt" sei ( § 3 der Verordnung vom 21. März 1933 ).

Den Ausführungen des Landgerichts kann aber nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, daß der Angeklagte vorsätzlich eine Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt hat, daß er den um ihn versammelten Kameraden usw. eine Mitteilung über den angeblichen Inhalt der Führerrede hat machen wollen ( oder daß er wenigstens damit gerechnet hat, seine Kameraden usw. verständen seine Äußerung in diesem Sinne, und er ein solches Ergebnis auch gebilligt hat ). Das gilt um so mehr, als das Landgericht davon ausgeht, daß er infolge der Unruhe, die durch die Wegführung ohnmächtig gewordener Arbeitsmänner verursacht wurde, und infolge des Glockengeläuts kein Wort von der Rede verstanden hat. Denn hiernach hat er möglicherweise geglaubt, auch seine Kameraden usw. verständen den Wortlaut der Rede nicht, nähmen das gleiche von ihm an und faßten deshalb seine Äußerung nicht dahin auf, daß er ihnen auf Grund von Wahrnehmungen eine Mitteilung über den Inhalt der Rede mache, sondern dahin, daß er nur einem Urteil Ausdruck verleihe, das er sich im allgemeinen über den Führer gebildet habe.

Ferner bestehen Bedenken, ob das Landgericht als erwiesen ansteht, daß der Angeklagte die „Behauptung" vorsätzlich unwahr aufgestellt hat.

Zwar

Zwar folgt aus dem Zusammenhang der Gründe - vgl. bes. UA. S.4 -, daß es die „Behauptung“ des Angeklagten als unwahr erachtet hat. Die Unwahrheit der „Behauptung“ ist auch allgemein bekannt; für jeden, der die Rede des Führers gehört oder später gelesen hat, bedarf es keiner Begründung, daß sie eine ergreifende, würdige Gedenkrede war, die nichts enthielt, was auch nur im geringsten an eine Wahlrede hätte denken lassen können. Das Landgericht trifft aber keine Feststellung darüber, ob dem Angeklagten die Unwahrheit seiner „Behauptung“ bekannt gewesen ist ( unbedingter Vorsatz ) oder ob er wenigstens mit ihrer Unwahrheit gerechnet, die Behauptung aber trotzdem auf die Gefahr hin aufgestellt hat, daß sie unwahr sei ( bedingter Vorsatz ). [Vgl. dazu RGSt. Bd.68 S.33/35.] Nach der gegebenen Sachlage konnte bei dem Angeklagten, der von der Rede kein Wort verstand, wohl nur bedingter Vorsatz in Frage kommen. Zumal sich das Landgericht über die Frage des bedingten Vorsatzes nicht ausgesprochen hat, bleibt bei seiner kurzen, nicht ganz klaren Behandlung der inneren Tatseite die Möglichkeit offen, daß es sich nicht bewußt war, der Vorsatz müsse sich auch auf die Unwahrheit der „Behauptung“ erstrecken.

Notfalls wird es prüfen müssen, ob der Angeklagte in den beiden bezeichneten Richtungen ( Aufstellen einer „Behauptung tatsächlicher Art“ und „Unwahrheit“ ) „grob fahrlässig“ i.S. des § 3 Abs.3 der Verordnung gehandelt hat.

Daß die Worte des Angeklagten geeignet waren, das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum bejaht; in dieser Hinsicht hat es ein „Wissen“ des Angeklagten ausdrücklich festgestellt.

Bei der gebotenen neuen Verhandlung und Entscheidung wird es auch Gelegenheit haben, zur Frage der Öffentlichkeit, namentlich nach der - insoweit überhaupt nicht erörterten - inneren Tatseite, klarer Stellung zu nehmen ( vgl. RGSt. Bd.49 S.147/148; Bd.21 S.255/256; Bd.22 S.241; Bd.44 S.133/134 ). Die Öffentlichkeit wird nach der äußeren Tatseite keiner näheren Erörterung im Sinne dieser Urteile bedürfen, wenn auch solche Personen die Äußerung haben hören können, die außerhalb des Kreises von Stahlhelm-Kameraden standen, insbesondere Angehörige der gleichzeitig angetretenen Gliederungen der Partei und des Arbeitsdienstes oder Sanitäter, die ohnmächtig gewordene Personen wegtrugen.

Das Landgericht wird aber auch prüfen müssen, ob sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 134 a StGB. schuldig gemacht hat, entweder

in

in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 3 der Verordnung oder, falls dieses Vergehen verneint werden sollte, für sich allein. Nach § 134a StGB. wird mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich das Reich beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht. Für diese Vorschrift kommen die beiden Äußerungen des Angeklagten in Betracht. Beide können eine Beschimpfung des Führers und damit des Reichs darstellen. „Eine Beschimpfung ist eine besonders verletzende - rohe - Bekundung der Mißachtung. Roh kann aber eine Äußerung nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sowohl durch ihre Form als auch durch ihren Inhalt sein. Der Inhalt einer Äußerung kann dadurch zur Beschimpfung werden, daß er ein Werturteil enthält, bei dem der Beurteilte schimpflich da= steht, oder dadurch, daß einer Person Tatsachen nachgesagt werden, die für sie beschimpfend sind“. ( Vgl. RGSt. Bd.65 S.423.) Für die Frage, ob hier eine Beschimpfung, und zwar mittelbar des Reiches vorliegt, wird zu beachten sein, was folgt: Es sprach bei einer feierlichen Staatshandlung der Nachfolger des verstorbenen Reichspräsidenten, der Vertreter des deutschen Volkes, der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht in Gegenwart der Vertreter des Auslands, der führenden Männer des Staates und der Partei und - infolge der Rundfunkübertragung - vor dem ganzen deutschen Volke und auch vor vielen Hörern des Auslandes. Die Äußerungen des Angeklagten bezogen sich gerade auf diese Rede. Sie erfolgten nach der Verkündung des Gesetzes vom 1. August 1934 ( RGBl. I S.747 ), durch das Adolf Hitler als Führer und Reichskanzler das Staats oberhaupt des Deutschen Reiches geworden war. In dieser Richtung sei auf das Urteil des Reichsgerichts vom 17. September 1935 1 D 506/35 ( JW. 1935 S.3384 Nr.13 ) verwiesen, dem sich der erkennende Senat anschließt. In ihm heißt es: Das Gesetz vom 1. August 1934 habe eine so enge Verbindung zwischen der Person des Führers und Reichskanzlers und dem Reich geschaffen, daß abfällige Äußerungen, die über ihn gemacht würden, in aller Regel auch das Reich treffen müßten, dessen „aller Welt sichtbarer Vertreter“ er sei. Zum inneren Tatbestande des § 134 a StGB. sei zu ermitteln, ob sich der Angeklagte jener Verbundenheit bewußt geworden sei. Hierbei sei im allgemeinen davon auszugehen, daß seit der Verkündung des Gesetzes vom 1. August 1934 ein Deutscher, der den Führer und Reichskanzler verunglimpfe, regelmäßig auch die Empfindung haben werde, damit zugleich dem vom Führer und Reichskanzler verkörperten Deutschen Reich Eintrag zu tun.

Übrigens ist der Gedanke, daß das Reich durch eine Beschimpfung seines

seines Oberhauptes getroffen werden könne, früher durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt worden, wenn dabei auch nur das Reich in seiner Staatsform geschützt werden sollte ( vgl. § 5 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25.März 1930 - RGB1.I S.91 - ); bei der völlig veränderter Stellung des Staatsoberhauptes fordert Jener Gedanke erst recht Anerkennung.

Die Rüge, die die Revision zu den Strafzumessungsgründen erhebt, geht fehl. Das Landgericht hat, obwohl es den Angeklagten nur wegen der einen Äußerung aus § 3 der Verordnung verurteilt hat, auch die aus der anderen Äußerung sprechende Gesinnung des Angeklagten als straf erhöhend bewertet. Dies ist jedenfalls der Sinn der landgerichtlichen Ausführungen, und so aufgefaßt sind sie nicht zu beanstanden.

gez. Isenbart.

Drechsler.

Hoffmann.

Goedel.

Iber.

---